



An den Grossen Rat

14.5049.02

JSD/ P145049

Basel, 26. Februar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2014

Interpellation Nr. 5 von André Auderset betreffend „Nichthandeln der Behörden bei illegalen Videoüberwachungen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. Februar 2013)

„Verschiedenen Artikeln der Basler Zeitung konnte entnommen werden, dass der Betreiber eines Restaurations- und Bordellbetriebs an der Ochsenegasse eine Videokamera installiert hatte, die den öffentlichen Raum vor dem Lokal überwachte. Personen, die sich durch die Überwachung gestört fühlten, seien von den zuständigen Behörden dahingehend beschieden worden, sie müssten sich dagegen auf privatrechtlichem Weg wehren, was mit einem nicht unerheblichen – auch finanziellen – Prozessrisiko verbunden ist. Amtlicherseits – so die Auskunft – könne man dagegen nichts unternehmen.

Diese Auskunft erstaunt, steht doch im Merkblatt "Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen" des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) klipp und klar:

"Es ist grundsätzlich nicht zulässig, dass Privatpersonen Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund betreiben. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in einem sehr engen Rahmen möglich."

Diesen "sehr engen Rahmen" sieht der EDÖB im wesentlichen nur dann gegeben, wenn sie in enger Abstimmung mit den kantonalen Behörden erfolgt. Zitat aus dem genannten Merkblatt:

"Eine Privatperson, welche öffentlichen Grund aus Sicherheitsgründen überwachen möchte, setzt sich mit dem hierfür zuständigen Gemeinwesen (Gemeinde, Polizei, allenfalls kantonale Stellen) in Verbindung und vereinbart mit diesem, die notwendigen Videoüberwachungsmassnahmen selbst durchzuführen. Da die Regelung von Videoüberwachungen im öffentlichen Bereich in der Zuständigkeit der Kantone liegt, muss vorgängig mit den dortigen Behörden geklärt werden, ob eine derartige Vereinbarung zulässig ist."

Die uninspirierten Auskünfte der baselstädtischen Behörden in dieser Sache lassen deshalb Fragen offen:

1. Wird die Rechtslage in Basel anders beurteilt als vom EDÖB?
2. Wenn Nein: Warum sind die Behörden im konkreten Fall nicht von sich aus oder zumindest nach Hinweisen aus der Bevölkerung tätig geworden?
3. Besteht eine Vereinbarung mit dem Betreiber der Überwachungsanlage im Sinne des EDÖB-Merkblatts?
4. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass man von illegalen Überwachungen betroffenen Personen empfiehlt, an Stelle der Behörden zu intervenieren und dabei die Belastung mit Prozesskosten zu riskieren?

5. Für den Fall, dass die kantonalen Vorschriften tatsächlich kein Eingreifen der Behörden zulassen: Erachtet es der Regierungsrat als angebracht, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um solche privaten Übergriffe künftig verhindern zu können? Sind bereits solche Rechtsgrundlagen in Vorbereitung? Wenn ja: Wie ist der zeitliche Rahmen?
6. Der betreffende Lokalbetreiber rühmt sich öffentlich gern damit, beste Beziehungen zu den kantonalen Amtsstellen zu haben, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit einer Trottoirverbreiterung vor seinem Lokal, die es ihm im Gegensatz zu Konkurrenten in derselben Strasse erlaubt, ein Boulevard-Restaurant zu betreiben. Gerade angesichts des jüngsten „SECO-Falles“: Kann der Regierungsrat versichern, dass hier keine unerlaubte Vorteilsgewährung (respektive Duldung rechtswidriger Zustände) vorliegt?

André Auderset“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Wird die Rechtslage in Basel anders beurteilt als vom EDÖB?

Nein. Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen ist grundsätzlich nicht zulässig. Problematisch wird generell jegliche Art von Videoüberwachung dann, wenn Personen direkt erkennbar oder zumindest aus den Umständen bestimmbar sind. Nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) handelt es sich dabei um eine Bearbeitung von Personendaten (vgl. Art. 3). Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 13 Abs. 1 DSG). Die Wahrung von Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum ist Aufgabe primär der Polizei. Ob die privaten Sicherheitsinteressen im Einzelfall einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu rechtfertigen vermögen, ist im Einzelfall sorgfältig abzuwägen.

2. Wenn Nein: Warum sind die Behörden im konkreten Fall nicht von sich aus oder zumindest nach Hinweisen aus der Bevölkerung tätig geworden?

Art. 179quater Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verbietet das Beobachten einer Tatsache aus dem Geheim- oder Privatbereich mit einem Aufnahmegerät, sofern keine Einwilligung vorliegt. Von der Strafnorm wird in erster Linie der häusliche Bereich erfasst, für Aufnahmen des öffentlichen Raums ist sie aber kaum anwendbar. Das Strafrecht stellt die unrechtmässige Überwachung des öffentlichen Raums denn auch nicht unter Strafe, weshalb die Strafverfolgungsbehörden weder von Amtes wegen noch auf Antrag tätig werden können.

Die unrechtmässige Datenbearbeitung durch Privatpersonen kann demnach einzig von Betroffenen, die in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt wurden, geltend gemacht werden. Die Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Art. 28, 28a sowie 28l des Zivilgesetzbuches (ZGB). Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass die Datenbearbeitung gesperrt wird, keine Daten an Dritte bekannt gegeben oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden (Art. 15 DSG).

3. Besteht eine Vereinbarung mit dem Betreiber der Überwachungsanlage im Sinne des EDÖB-Merkblatts?

Dem Regierungsrat ist keine entsprechende Vereinbarung bekannt.

4. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass man von illegalen Überwachungen betroffenen Personen empfiehlt, an Stelle der Behörden zu intervenieren und dabei die Belastung mit Prozesskosten zu riskieren?

Die Verwaltung kann grundsätzlich keine zivilrechtlichen Ansprüche von privaten Personen geltend machen. Ungeachtet dessen erachtet es der Regierungsrat grundsätzlich als sinnvoll, wenn sich die betroffene Person zunächst an die «Überwacherin» oder den «Überwacher» wendet und die Löschung seiner Daten bzw. das Unterlassen der gesetzeswidrigen Bearbeitung der Personendaten verlangt. Schliesslich ist es der von der unrechtmässigen Datenbearbeitung betroffenen Person überlassen, ob sie Zivilklage erheben und den Streit gerichtlich anhängig machen will oder nicht.

5. Für den Fall, dass die kantonalen Vorschriften tatsächlich kein Eingreifen der Behörden zulassen: Erachtet es der Regierungsrat als angebracht, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um solche privaten Übergriffe künftig verhindern zu können? Sind bereits solche Rechtsgrundlagen in Vorbereitung? Wenn ja: Wie ist der zeitliche Rahmen?

Der Regierungsrat sieht derzeit keine Notwendigkeit für die Schaffung zusätzlicher kantonalen Rechtsgrundlagen. Sollte sich die Thematik akzentuieren, müsste diese Frage neu beurteilt werden.

6. Der betreffende Lokalbetreiber rühmt sich öffentlich gern damit, beste Beziehungen zu den kantonalen Amtsstellen zu haben, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit einer Trottoirverbreiterung vor seinem Lokal, die es ihm im Gegensatz zu Konkurrenten in derselben Strasse erlaubt, ein Boulevard- Restaurant zu betreiben. Gerade angesichts des jüngsten „SECO-Falles“: Kann der Regierungsrat versichern, dass hier keine unerlaubte Vorteilsgewährung (respektive Duldung rechtswidriger Zustände) vorliegt?

Trottoirverbreiterungen dienen dazu, nicht zwingend benötigter Strassenraum einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und dadurch an gewissen Orten eine Aufwertung der Allmend zu erreichen. Die vom Betreiber des Boulevardrestaurant Adler beantragte und umgesetzte Trottoirverbreiterung stellt daher keine Ausnahme dar. Trottoirverbreiterungen wurden auch in der Rheingasse (Consum und zum schwarzen Bären) sowie beim Birsigparkplatz (Stoffero, Negishi, Zem Steinlemer, Tibits und Phoenix Bar) vorgenommen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin